

II-3846 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
52.027-27/74

Wien, am 12. Dezember 1974

1803/A.B.  
zu 1813/J.  
Präs. am 8. Dez. 1974

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft: Schriftliche Anfrage der AbgzNR  
Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Gen.  
betreffend Strafvollzug Z 1813/J-NR/1974

Die gegenständliche Anfrage, welche ich am 23. Oktober ds.Js. erhalten habe, beantworte ich wie folgt :

Der Strafvollzug wird in Österreich auf der rechtlichen Grundlage des Strafvollzugsgesetzes vom 26.3.1969, BGBl.Nr.144 durchgeführt. Den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechend sind im Strafvollzugsgesetz die Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung, das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, das Beschwerdewesen und das Verfahren bei Beschwerden gesetzlich genau geregelt. Die Einhaltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen wird von den Vollzugsbehörden und den Vollzugskommissionen überwacht.

Der Anfrage entsprechend beziehen sich die nachfolgenden Antworten auf die österr.Strafvollzugsanstalten.  
Frage Nr. 1 : Wie viele Strafen werden von den Strafvollzugsorganen in den Strafanstalten jährlich durchschnittlich verhängt ?

Antwort : In den Jahren 1970 bis 1974 wurden in den Strafvollzugsanstalten und Sonderanstalten jährlich

durchschnittlich 1128 Ordnungsstrafen verhängt.

Frage Nr. 2 : Wie viele Beschwerden hatte das Bundesministerium f. Justiz vom 1. Jänner 1973 bis Oktober 1974 zu erledigen, die sich auf Strafen während des Strafvollzuges beziehen ?

Antwort : In der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums f. Justiz sind im Zusammenhang mit Gefangenenbeschwerden in der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Oktober 1974 3.084 Akten angefallen; darunter waren 112 von Strafgefangenen der Strafvollzugsanstalten erhobene Beschwerden gegen Straferkenntnisse.

Frage Nr. 3 : Wie viele Beschwerden wurden zurück- oder abgewiesen ?

Antwort : Zurück- oder abgewiesen wurden 83 Beschwerden.

Frage Nr. 4 : Wie vielen Beschwerden wurde stattgegeben ?

Antwort : Es wurde 29 Beschwerden ganz oder teilweise stattgegeben.

Frage Nr. 5 : Wie viele Strafen während des Strafvollzuges betrafen ein und dieselbe Person ?

Antwort : In den Jahren 1970 bis 1974 wurden in den Strafvollzugsanstalten und Sonderanstalten insgesamt jährlich durchschnittlich 190 Strafgefangene öfter als einmal mit Ordnungsstrafen belegt.

Frage Nr. 6 : Ist bei der Verhängung einer Strafe innerhalb des Strafvollzugssystems ein "fair trial" gewährleistet und wenn ja, worin besteht dieses ?

Antwort : Im Zusammenhang mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 144, wurde durch das Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 143, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen im Art. II Abs. 2 Buchst. B durch Hinzufügung des Punktes 27 a novelliert. Demnach haben die Vollzugsbehörden I. Instanz und die Vollzugsüberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz, das Allgemeine Verwaltungsver-

- 3 -

fahrgesetz zur Gänze und das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der §§ 37, 39, 50 und 56 anzuwenden. Für das Bundesministerium f. Justiz, als oberster Vollzugsbehörde, ergibt sich die Verpflichtung zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes aus Art. II Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Eine Ordnungsstrafe kann daher nur mit einem Straferkenntnis gem. §§ 44 und 44a des Verwaltungsstrafgesetzes verhängt werden, dem wiederum gem. § 23 des Verwaltungsstrafgesetzes ein förmliches, den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechendes Verwaltungsverfahren voranzugehen hat. Die Einhaltung der allgemein bekannten Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsstrafgesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Vollzugsbehörden ist gewährleistet und wird gem. § 14 des Strafvollzugsgesetzes von den Vollzugsüberbehörden und vom Bundesministerium für Justiz als oberster Vollzugsbehörde, ständig überwacht.

